KANTON AARGAU

Obergericht
Zivilgericht, 1. Kammer

ZOR.2025.58 / TR
(OF.2022.50)

Entscheid vom 27. August 2026

Besetzung	Oberrichter Lindner, Präsident Oberrichter Giese Oberrichterin Jacober Gerichtsschreiber Tognella
Kläger	***A._____,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Kaiser, […]
Beklagte	***B._____,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Markus Wick, […]
Gegenstand	Ehescheidung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Mit unbegründeter Klage vom 10. Juni 2022 machte der Kläger beim Bezirksgericht Rheinfelden die Scheidungsklage anhängig. Zur im vorliegenden Rechtsmittelverfahren einzig noch streitigen Scheidungsfolge des nachehelichen Unterhalts stellte er den Antrag, es sei festzustellen, dass die Parteien sich gegenseitig keinen solchen schuldeten.

1.2.
Am 19. Dezember 2022 fand die Einigungsverhandlung vor Gerichtpräsidium Rheinfelden statt.

1.3.
Mit begründeter Klage vom 5. Januar 2023 hielt der Kläger an seinem Antrag fest, es sei festzustellen, dass sich die Parteien keinen nachehelichen Unterhalt schuldeten.

1.4.
Mit Klageantwort vom 6. März 2023 stellte die Beklagte folgendes Unterhaltsbegehren:

> 2.
> 2.1
> Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten ab Rechtskraft der Scheidung bis zur Erreichung seines ordentlichen Pensionsalters einen monatlichen und vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'663.- bezahlen. Eine Rektifikation aufgrund des Beweisergebnisses bleibt vorbehalten.
>
> 2.2
> Der vorgenannte Unterhaltsbeitrag sei gestützt auf den Indexstand des Novembers des Vorjahres per 1. Januar jedes Kalenderjahres (erstmals per 01.01.2024) nach folgender Formel der jeweiligen Teuerung anzupassen:
>
> > Neuer Unterhaltsbeitrag = Alter Unterhaltsbeitrag x Neuer (Basis 12.2020 = 100 Punkte) / Alter Indexstand von 105.0 Punkten (auf der Basis 12.2020 = 100 Punkte

1.5.
Mit Replik vom 15. Juni 2023 hielt der Kläger hinsichtlich des nachehelichen Unterhalts an den Klagebegehren fest.

1.6.
Mit Duplik vom 26. September 2023 änderte die Beklagte ihr Unterhaltsbegehren wie folgt:

2.1
Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten ab Rechtskraft der Scheidung bis zur Erreichung seines ordentlichen Pensionsalters einen monatlichen und vorauszahlbaren **Unterhaltsbeitrag von Fr. 5'450.-** (Verbrauchsunterhalt Fr. 3'970.- plus Vorsorgeunterhalt von Fr. 1'480.-) zu bezahlen. Eine Rektifikation aufgrund der Beweisergebnisse bleibt vorbehalten.

1.7.
Anlässlich der Hauptverhandlung vom 9. April 2025 vor Bezirksgericht Rheinfelden wurden diverse Zeugen (C._____, D._____, E._____, F._____, G._____, H._____) sowie die Parteien befragt. Die Parteien erhielten Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen und zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen. Die Parteien hielten an ihren Begehren fest.

1.8.
Mit Entscheid vom 27. Juni 2025 schied das Bezirksgericht Rheinfelden die Ehe der Parteien. Hinsichtlich des nachehelichen Unterhalts erkannte es:

2.
Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten an den persönlichen Unterhalt monatlich vorschüssig folgende Beiträge zu bezahlen:

- ab Rechtskraft des Urteils bis 31. Dezember 2025:	Fr.	1'424.00
- ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028:	Fr.	982.00
- ab 1. Januar 2029 bis zu seiner ordentlichen Pensionierung:	Fr.	238.00

3.
Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 2 hiervor basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per Ende Mai 2025 mit 107.6 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar 2026, es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$\frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuer Indexstand November des Vorjahres}}{\text{ursprünglicher Indexstand per Ende Mai 2025 von 107.6 Punkten}}$$

4.
Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden Werten ausgegangen:

Einkommen (netto, inkl. Anteil 13. Monatslohn, ohne Kinderzulagen):

Kläger:	Fr.	5'512.00
Beklagte:		
• ab Rechtskraft Urteil bis 31.12.2025	Fr.	3'437.00
• ab 01.01.2026 bis 31.12.2028	Fr.	4'416.00
• ab 01.01.2029	Fr.	5'395.00

Vermögen

Die Vermögenssituation der Parteien ist nicht bekannt, da sie Gütertrennung vereinbart haben.

Bedarf (ohne Überschussverteilung):

Kläger:

- ab Rechtskraft Urteil bis 31.12.2025 Fr. 3'015.00
- ab 01.01.2026 bis 31.12.2028 Fr. 3'073.00
- ab 01.01.2029 Fr. 3'171.00

Beklagte:

- ab Rechtskraft Urteil bis 31.12.2025 Fr. 3'788.00
- ab 01.01.2026 bis 31.12.2028 Fr. 3'941.00
- ab 01.01.2029 Fr. 3'529.00

2.

2.1.

Gegen diesen ihr am 19. November 2025 in motivierter Fassung zugestellten Entscheid erhob die Beklagte am 19. Dezember 2025 fristgerecht Berufung mit folgenden Anträgen:

1.

1.1.

Das angefochtene Urteil des Familiengerichts Rheinfelden vom 27.06.2025, OF.202.50, sei in Ziffer 2 um folgende, neuen Absätze zu ergänzen:

Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten monatlich und monatlich vorschüssig zusätzlich zum vorgenannten Verbrauchsunterhalt folgenden Vorsorgeunterhalt als persönlichen nachehelichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen:

- *ab Rechtskraft des Urteils bis 31.12.2025 Fr. 1'199-, danach*
- *ab 01.01.2026 bis 31.12.2028 Fr. 1'147.-, danach*
- *ab 01.01.2029 bis zu seiner ordentlichen Pensionierung Fr. 924.-*

Eventualiter sei der Kläger zu verpflichten, den vorgenannten Vorsorgeunterhalt direkt auf ein auf den Namen der Beklagten lautendes und von ihr anzugebendes 3. Säule-Konto einzubezahlen.

1.2.

Eventualiter sei die Sache zur Neuprüfung und Neubeurteilung gemäss Ziffer 1.1 vorstehend an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Berufungsbeklagten.

Der Berufungsbeklagte sei dabei zu verpflichten, der Berufungsklägerin einen Parteikostenersatz für das zweitinstanzliche Verfahren im Umfang von Fr. 3'757.85 (inkl. 8.1% MwSt von Fr. 281.60) zuzusprechen, eventualiter nach richterlichem Ermessen.

2.2.
Mit ebenfalls fristgerechter Berufungsantwort und Anschlussberufung vom 6. Februar 2026 stellte der Kläger folgende Anträge:

1.
Die Berufung sei abzuweisen.

2.
In Gutheissung der Anschlussberufung seien Ziffer 2 bis 4 des Entscheides des Bezirksgerichts Rheinfelden (Familiengericht) vom 27. Juni 2025 wie folgt abzuändern bzw. neu zu fassen:

"2.
Es wird festgestellt, dass der Kläger der Beklagten keinen persönlichen Unterhalt schuldet.

3.
(entfällt)

4.
(entfällt)."

3.
Eventuell sei Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils wie folgt neu zu fassen:

"Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten an den persönlichen Unterhalt monatlich vorschüssig folgende Beiträge zu bezahlen:

-	ab Rechtskraft des Urteils bis 31.12.2028	CHF	982.00
-	ab 01.01.2029 bis zu seiner ordentlichen Pensionierung	CHF	238.00."

4.
Die Gerichtskosten des obergerichtlichen Verfahrens seien der Beklagten, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten aufzuerlegen.

5.
Die Beklagte, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Kläger, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger dessen Parteikosten (zzgl. MWST) für das obergerichtliche Verfahren vollumfänglich zu ersetzen.

2.3.
Mit Anschlussberufungsantwort vom 24. März 2026 beantragt die Beklagte die kostenfällige Abweisung der Anschlussberufung, soweit darauf eingetreten werden könne; dabei sei der Kläger zusätzlich zum Parteikostenersatz gemäss Berufung zur Bezahlung eines Parteikostenersatzes für das Anschlussberufungsverfahren von Fr. 2'625.40 (inkl. Mehrwertsteuer von Fr. 187.70), eventualiter nach richterlichem Ermessen, zu verpflichten.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Der angefochtene Entscheid ist bei einem Fr. 10'000.00 offensichtlich übersteigenden Streitwert berufungsfähig (Art. 308 ZPO). Sowohl die Beklagte als auch der Kläger haben die in Art. 311 ZPO bzw. Art. 312 Abs. 2 und Art. 313 ZPO für die Berufung bzw. die Anschlussberufung statuierten Form- und Fristvorschriften eingehalten sowie die ihnen auferlegten Gerichtskostenvorschüsse (Art. 98 ZPO) fristgerecht bezahlt. Damit ist auf die Berufung und die Anschlussberufung einzutreten.

2.
2.1.
Mit Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die im Berufungsverfahren einzig noch streitige Scheidungsfolge (nachehelicher Unterhalt) unterliegt der Verhandlungsmaxime (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Demgemäss können im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel nur noch dann berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon in erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Zwar wendet die Rechtsmittelinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und verfügt über freie Kognition in Tatfragen (BGE 144 III 394 E. 4.1.4). Sofern die rechtlichen Mängel aber nicht geradezu offensichtlich sind, beurteilt die Rechtsmittelinstanz nur die vorgebrachten Rügen. Die Rechtsmittelinstanz ist daher nicht gehalten, von sich aus alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen (BGE 144 III 394 E. 4.1.4, 142 III 413 E. 2.2.4). Sie ist inhaltlich aber weder an die Argumente, welche die Parteien zur Begründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden. Sie kann deshalb die Berufung auch mit einer anderen Begründung gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen (Urteil des Bundesgerichts 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1).

2.2.
Das Obergericht kann ohne Verhandlung aufgrund der Akten entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO).

3. Rechtsmittelantrag
3.1.
Die Beklagte stellt in ihrer Berufung (Ziff. II.1) explizit klar, welche "Punkte" (gemeint Dispositiv-Ziffern) des vorinstanzlichen Urteils *nicht* angefochten würden, darunter "Ziffer 2. Absatz 1 (mit Auflistung/Zahlen):

Verbrauchsunterhalt". Sodann lautet der Rechtsmittelantrag auf Ergänzung von Dispositiv-Ziff. 2 des von der Vorinstanz gefällten Entscheids, mit dem die Vorinstanz nachehelichen Unterhalt zugesprochen hat, dahingehend, dass der Kläger "zusätzlich zum vorgenannten Verbrauchsunterhalt" auch Vorsorgeunterhalt zu bezahlen habe.

In seiner Berufungsantwort (Rz. 7 ff.) will der Kläger die Beklagte darauf "behaften", dass sie insbesondere Urteilsdispositiv "Ziffer 2. Absatz 1 (mit Auflistung / Zahlen): Verbrauchsunterhalt" gar nicht angefochten habe. Möglicherweise habe die Beklagte in diesem Zusammenhang überlesen, dass es in Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils nicht (allein) um den Verbrauchsunterhalt gehe, sondern die Vorinstanz einen allfälligen Vorsorgeunterhalt als Teil des gemäss ihrer Auffassung geschuldeten nachehelichen Unterhalts explizit in ihre Berechnung einbezogen habe, was insbesondere aus folgendem Passus E. 5.3.3.2 des angefochtenen Urteils (S. 25) deutlich hervorgehe:

> Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung *sowie als Teil der Vorsorge* [Hervorhebung durch den Kläger in der Berufungsantwort] sind der Beklagten demnach in Anlehnung an die genannte bundesgerichtliche Rechtsprechung die Weiterbildungskosten in ihrem Existenzminimum anzurechnen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten beinhalte deshalb der in Dispositiv-Ziffer 2 von der Vorinstanz zugesprochene "Verbrauchsunterhalt" auch einen Anteil "Vorsorgeunterhalt" als Teil des gestützt auf Art. 125 ZGB zugesprochenen Unterhaltsbeitrags. Da die Beklagte Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils explizit nicht angefochten habe, bleibe für die Zusprechung eines Unterhaltsanteils unter dem Titel "Vorsorgeunterhalt" von vornherein kein Raum, weshalb die Berufung schon aus diesem Grund abzuweisen sei. Indem die Beklagte den Unterhaltsbeitrag, dessen Festsetzung die Vorinstanz unter Bezugnahme auf die beklagtischen Ausführungen unter Berücksichtigung des Anteils Vorsorgeunterhalt vorgenommen habe, explizit als mit der Berufung nicht angefochten deklariere, sei sie nicht zu hören, wenn sie in der Berufung den ihr zugesprochenen Unterhalt als reinen Verbrauchsunterhalt interpretiere (Berufungsantwort Rz. 11).

3.2.
Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden:

Aus der Berufung der Beklagten ergibt sich eindeutig, dass sie *zusätzlich* zu dem von der Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 2 (für drei verschiedene Phasen) zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen unter der gleichen, *allerdings um einen zweiten Absatz zu ergänzenden* Dispositiv-Ziffer weitere Beträge *als Vorsorgeunterhalt* zugesprochen erhalten will, den sie, obwohl bereits vor Vorinstanz geltend gemacht (Klageantwort, act. 60, und Duplik, act. 129 f.), von der Vorinstanz nicht zugesprochen erhalten habe. Diese Auffassung, dass die Vorinstanz auch im Lichte von E. 5.3.3.2 (S. 25) des

angefochtenen Entscheids der Beklagten keinen Vorsorgeunterhalt zugesprochen hat, ist zutreffend. Wie die Beklagte in der Berufung (S. 8) zu Recht ausführt, dienen die in E. 5.3.3.2 (S. 25) des angefochtenen Entscheids erwähnten *Weiterbildungskosten* der Erzielung und dem Erhalt des Erwerbseinkommens und damit der Erhaltung bzw. optimalen Ausnützung der Eigenversorgungskapazität, die den Anspruch auf *Verbrauchsunterhalt* senkt.

Nachdem somit die Vorinstanz der Beklagten in Dispositiv-Ziffer 2 in der Sache ausschliesslich Verbrauchsunterhalt zugesprochen hat, obwohl diese schon vor Vorinstanz Vorsorgeunterhalt verlangt hatte, haftet dem beklagtischen Rechtsmittelantrag auch keine Unklarheit an, die einer Auslegung nach Treu und Glauben bedürfte (LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO-Kommentar], 4. Aufl. 2025, N. 38 zu Art. 221 ZPO). Daran ändert insbesondere der – nicht von der Beklagten zu vertretende – Umstand nichts, dass die Vorinstanz in E. 5.3.3.3 (S. 25) die Weiterbildungskosten missverständlich "als Teil der Vorsorge" bezeichnet. Dies stimmt insoweit, als der Unterhaltsgläubiger durch die Verbesserung seiner Eigenversorgungskapazität in die Lage versetzt wird, auch die eigene Vorsorge zu steigern. Dies macht die Weiterbildungskosten aber nicht zu Vorsorgeunterhalt bzw. einem Teil davon.

4.
4.1. Vorinstanzlicher Entscheid
4.1.1.
Hinsichtlich des (einzig noch streitigen) Anspruchs auf nachehelichen Unterhalt (inkl. des Anspruchs auf Vorsorgeausgleich) ging die Vorinstanz vom Vorliegen einer lebensprägenden Ehe aus (angefochtener Entscheid E. 5.3.2). Sie sprach der Beklagten Unterhalt für drei Phasen zu (Phase 1: bis Ende Dezember 2025; Phase 2: Januar 2026 bis und mit Dezember 2028, Phase 3: Januar 2029 bis zur ordentlichen Pensionierung des Klägers). Von diesen ist die Phase 1 infolge Zeitablaufs obsolet geworden, nachdem zwischen den Parteien ein Eheschutzurteil vom 8. August 2022 (Verfahren ZSU.2022.97) besteht, das den Unterhalt bis zum Eintritt des Scheidungsurteils im Unterhaltspunkt (und damit über den 31. Dezember 2025 hinaus) rechtskräftig regelt (BGE 141 III 376 E. 3.3.4 und 142 III 193 E. 5.3).

4.1.2.
Für die Phasen 2 und 3 ist die Vorinstanz von folgenden Werten ausgegangen (angefochtener Entscheid E. 5.3.3):

- Einkünfte des Klägers von Fr. 5'512.00 bzw. recte Fr. 5'812.00 (Renteneinkommen Fr. 2'274.00; Erwerbseinkommen Fr. 3'538.00) in beiden Phasen,

- Einkünfte der Beklagten von Fr. 4'416.00 (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in einem 40 %-Pensum Fr. 3'916.00 zuzüglich IV-Viertelsrente von Fr. 500.00) in der Phase 2 und Fr. 5'395.00 (Erwerbseinkommen von Fr. 4'895.00 aus neu 50 %-Pensum) in der Phase 3,

- Existenzminimum des Klägers von Fr. 3'073.00 (hälftiger Ehegattengrundbetrag zufolge Konkubinats Fr. 850.00, Wohnkosten Fr. 898.00, KVG-Prämie Fr. 407.00, Gesundheitskosten Fr. 98.00; monatliche steuerliche Belastung Fr. 583.00, VVG-Prämie Fr. 87.00, Kommunikationspauschale Fr. 150.00) in der Phase 2 und Fr. 3'171.00 in der Phase 3 (Erhöhung der steuerlichen Belastung von Fr. 583.00 auf Fr. 681.00) sowie

- Existenzminimum der Beklagten von Fr. 3'941.10 (hälftiger Ehegattengrundbetrag zufolge Konkubinats Fr. 850.00, Wohnkosten Fr. 850.00, KVG-Prämie Fr. 474.00, Gesundheitskosten Fr. 410.00, Weiterbildungskosten Fr. 700.00; monatliche steuerliche Belastung Fr. 395.00, VVG-Prämie Fr. 112.10, Kommunikationspauschale Fr. 150.00) in der Phase 2 und Fr. 3'529.00 (Wegfall der Weiterbildungskosten von Fr. 700.00 einerseits, Erhöhung der steuerlichen Belastung von Fr. 395.00 auf Fr. 683.00 anderseits) in der Phase 3.

Von diesen Berechnungsparametern ist im Berufungsverfahren nur das (Erwerbs-) Einkommen der Beklagten streitig (dazu E. 6). Zwar ist in der Berufungsantwort (Rz. 31) davon die Rede, die beklagtischen Bedarfszahlen seien bestritten, doch bleibt offen in welchem Umfang.

Im Eheschutzurteil vom 8. August 2022 (Verfahren ZSU.2022.97; Beilage 9 zur begründeten Klage) wurde in den Existenzminima keine Kommunikationspauschale berücksichtigt, wodurch sich der dort errechnete und hälftig unter den Parteien verteilte Überschuss (vgl. E. 4.2) erhöhte. Mangels eines Anspruchs der Beklagten auf einen höheren Lebensstandard als während der Ehe hat diese Pauschale daher auch bei der Berechnung des nachehelichen Unterhalts unberücksichtigt zu bleiben.

4.2. Berufung und Anschlussberufung

Während die Beklagte mit ihrer Berufung zusätzlich zum von der Vorinstanz festgesetzten Verbrauchsunterhalt noch Vorsorgeunterhalt verlangt, will der Kläger den von der Vorinstanz zugesprochenen (Verbrauchs-) Unterhaltsbeitrag mittels Anschlussberufung aufgehoben haben, dies mit der Begründung, es liege keine lebensprägende Ehe vor. Damit ist vorab zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht eine lebensprägende Ehe angenommen hat (dazu E. 5). Bei gegenteiliger Beurteilung der Frage wäre von

vornherein kein Unterhalt (weder Verbrauchs- noch Vorsorgeunterhalt) nach Art. 125 ZGB geschuldet.

Selbst die Prüfung der Lebensprägung könnte unterbleiben, wenn – wie vom Kläger in seiner Anschlussberufung (S. 16 Rz. 53) geltend gemacht – der monatliche Nettoverdienst der Beklagten (mindestens) Fr. 9'962.40 aus einem 60 %-Pensum betrüge. Dieser Betrag überstiege das Existenzminimum, das die Vorinstanz für die Beklagte in den Phasen 2 und 3 mit Fr. 3'941.10 bzw. Fr. 3'529.00 ermittelt hat und das im Berufungsverfahren nicht konkret beanstandet und deshalb zu übernehmen ist, den im Eheschutzentscheid vom 8. August 2022 (E. 4.4) ermittelten, ebenfalls nicht streitigen Überschussanteil von Fr. 2'473.00 sowie den von der Beklagten im Berufungsverfahren verlangten Vorsorgeunterhalt von Fr. 1'147.00 (Phase 2) bzw. Fr. 924.00 (Phase 3), zusammen Fr. 7'561.10 (Phase 2) bzw. Fr. 6'926.00 (Phase 3), bei Weitem. Allerdings ist die Eigenversorgungskapazität der Beklagten deutlich tiefer (vgl. E. 6.1).

5. Lebensprägende Ehe
5.1.
5.1.1.
Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass die während 22 Jahren gelebte und bewusst gewählte Rollenverteilung der Parteien zu einer lebensprägenden Ehe geführt habe. Zwar hätten die Parteien keine gemeinsamen Kinder, Aus den Aussagen der Parteien wie auch der angerufenen Zeugen gehe aber deutlich hervor, dass die Parteien insbesondere während der ersten zehn Jahre eine klassische "Hausgattenehe" geführt hätten. Die Beklagte habe sich wohl ab dem Jahr 2006 in einem Pensum von 20 – 30 % im Jugendtreff engagiert, was allerdings nichts an der klassischen Rollenverteilung geändert habe. Unbestritten habe die Beklagte ab dem Jahr 2008 verschiedene Weiterbildungen absolviert; dabei habe es sich aber um diverse Kurse am Abend oder den Wochenenden gehandelt, welche keine Schmälerung der Tätigkeit im Haushalt nach sich gezogen hätten. Zudem hätten die Beklagte wie auch Zeugin D._____ ausgeführt, dass der Grund für die Ausbildungen, zumindest anfangs, hauptsächlich die Verbesserung des eigenen Zustands der Beklagten gewesen sei (act. 203). Dass der Kläger die Beklagte vereinzelt an die Weiterbildungskurse gefahren habe wie auch die unbestrittene Tatsache, dass er einzelne – vorwiegend körperlich anstrengendere – Haus- und Gartenarbeiten vorgenommen habe, dürfe unter Ehegatten erwartet werden und sei nicht als besonders erwähnenswerte Unterstützungshandlung seitens des Klägers zu werten, die an der klar gelebten Rollenverteilung der Parteien etwas zu ändern vermocht hätte. Sowohl die Beklagte wie auch die Zeugin D._____ hätten ausgesagt, dass insbesondere der Kläger die klassische Rollenverteilung habe leben wollen. Auch er selbst habe anlässlich der Verhandlung ausgeführt, er habe aufgrund es Zustands der Beklagten sowie der Gefahr der sexuellen

Belästigung beispielsweise nicht gewollt, dass sie im Service tätig sei (angefochtener Entscheid E. 5.3.2).

5.1.2.
Der Kläger bestreitet eine lebensprägende Ehe mit dem Argument, er habe nie bestritten, dass die Beklagte überwiegend die Arbeiten im Haushalt der Parteien besorgt habe; hingegen habe er geltend gemacht, dass er – was auch von Zeugen bestätigt worden sei – nebst den Einkäufen auch gekocht und einen Teil der Gartenarbeiten erledigt habe. Ferner habe die Vorinstanz die gemäss BGE 147 III 249 auf der sogenannten "ersten Ebene" durchzuführende Prüfung nicht vollständig bzw. nicht korrekt durchgeführt. Insbesondere scheine sie übersehen zu haben, dass die Sichtweise, wonach sich der gebührende Unterhalt am ehelichen Status ausrichten solle, nur dort gerechtfertigt sei, wo der eine Ehegatte aufgrund eines gemeinsamen Lebensplans sein Erwerbsleben und damit seine ökonomische Selbständigkeit zugunsten der Besorgung des Haushalts und der Erziehung der gemeinsamen Kinder aufgegeben habe und es ihm zufolge dieser gemeinsamen Entscheidung nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich sei, an seiner früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen [welche ähnlichen ökonomischen Erfolg verspreche]. Unbestritten habe die Beklagte keine gemeinsamen Kinder betreuen müssen. Sie habe nach rund siebenjähriger Ehe wieder eine Teilzeiterwerbstätigkeit als Leiterin eines Jugendtreffs aufgenommen und sei heute aufgrund zahlreicher während der Ehe absolvierter Ausbildungen (insgesamt 10) deutlich besser gestellt, als sie es wäre, wenn sie in ihrem angestammten, schon vor der Eheschliessung aufgegebenen Beruf als Pflegeassistentin weitergearbeitet hätte. Damit könne nicht im Ansatz davon gesprochen werden, dass eine vom Bundesgericht auf der ersten Ebene verlangte lebensprägende Ehe gegeben sei (Anschlussberufung Rz. 40 ff.).

5.2.
5.2.1.
Eine *lebensprägende Ehe* verschafft dem Unterhaltsgläubiger einen Anspruch darauf, dass auf die bisherige Lebenshaltung abgestellt wird (BGE 147 III 249 E. 3.4.3) bzw. genauer, dass er, soweit sich dies trotz der mit dem Getrenntleben regelmässig verbundenen Mehrkosten finanzieren lässt, den letzten ehelichen Lebensstandard weiterführen kann, bzw., wenn die Leistungsfähigkeit dazu nicht ausreicht, er einen Anspruch auf eine gleichmässig reduzierte Lebenshaltung hat; die letzte eheliche Lebenshaltung definiert somit grundsätzlich die Obergrenze des Unterhaltsanspruchs (HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl. 2023, 5. Kapitel Rz. 55 f.). Allerdings geht die *Eigenversorgungskapazität* dem Unterhaltsanspruch vor. D.h. in dem Umfang, in dem der Unterhaltsgläubiger in der Lage ist, mit dem zumutbarerweise erzielbaren Einkommen die letzte Lebenshaltung selbst zu decken, besteht kein Unterhaltsanspruch (vgl.

Art. 125 Abs. 1 ist ZGB erster Halbsatz). Dabei ist (nicht nur dem Unterhaltsschuldner, sondern auch) dem Unterhaltsgläubiger im Grundsatz ein Vollzeiterwerb zumutbar, wovon nur abzuweichen ist, soweit der betreffende Teil gemeinsame Kinder betreut, denn hier bemisst sich die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit nach Massgabe des Schulstufenmodells (BGE 147 III 249 E. 3.4.4; zum Schulstufenmodell BGE 144 III 481). Schliesslich ist der *Unterhaltsbeitrag in zeitlicher Hinsicht zu limitieren* (BGE 147 III 249 E. 3.4.5 mit dem Hinweis, dass auch in Zukunft bei langjähriger Hausgattenehe Unterhaltsrenten bis zum Erreichen des AHV-Alters durch den Leistungspflichtigen möglich bleiben).

5.3.

Wie die Vorinstanz zum vorliegenden Fall richtig festgehalten hat, hatte die Ehe der Parteien über 20 Jahre gedauert (angefochtener Entscheid E. 5.3.2) (Eheschliessung im Mai 1999 und Trennung der Parteien am 1. Juni 2020 [vgl. Eheschutzurteil vom 8. August 2022 [Beilage 9 zur begründeten Klage] S. 2). Dabei einigten sich die Parteien zunächst auf eine klassische Rollenverteilung, indem der Kläger einen (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit nachging und die Beklagte den Haushalt besorgte und ihren Sohn aus erster Ehe betreute. Zwar übernahm die Beklagte zugestandenermassen – trotz des dem Kläger vorgehaltenen und von diesem keinesfalls verneinten [vgl. Protokoll, S. 27 f., act. 221 f.] konservativen Rollenverständnisses – im Jahr 2006 die Leitung eines Jugendtreffs; ab 2008 absolvierte sie mehrere Ausbildungen (vgl. die Anschlussberufungsantwort S. 8). Jedenfalls seit dann verfügt die Beklagte während über zehn Jahre gemeinsamer Ehe über eigenes Einkommen, das zuletzt vor der Trennung (1. Juni 2020) – dem Eheschutzurteil vom 8. August 2022 (E. 4.4) nach zu urteilen – in etwa der Hälfte des damaligen klägerischen Einkommens entsprach (Kläger Fr. 8'203.00; Beklagte Fr. 4'017.00). Ob dieses Einkommen oder zumindest das ihr inskünftig zumutbare Einkommen (dazu E. 6.1) sogar das Einkommen übertrifft, dass sie ohne Heirat im angestammten Pflegeberuf erzielen würde, kann – entgegen klägerischer Auffassung (Anschlussberufung Rz. 50) – *nicht* als Grund herangezogen werden, um einen Anspruch der Beklagten auf nachehelichen Unterhalt zu verneinen. Für die Bejahung einer lebensprägenden Ehe muss ausreichen, dass – wie auch in der Anschlussberufung (Rz. 40) zugestanden wird – während der gesamten Ehedauer und insbesondere auch, nachdem die Ehe der Parteien nach sieben Jahren zur Zuverdienstehe mutiert war, der gemeinsame Haushalt im gleichen Umfang von der Beklagten erledigt wurde. Jedenfalls hat der Kläger nie behauptet, dass er nach der Aufnahme der teilweisen Erwerbstätigkeit durch die Beklagte vermehrt Hausarbeiten übernommen hätte. Insoweit profitierte er während nicht weniger als zwei Jahrzehnten von der reduzierten ökonomischen Selbständigkeit der Beklagten, was es rechtfertigt, dieser einen Anspruch auf Aufrechterhaltung der zuletzt erreichten Lebenshaltung zuzugestehen.

6. Unterhaltsberechnung
6.1. Einkünfte der Beklagten
6.1.1. Renteneinkommen
Die Beklagte ist Bezügerin einer Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung, derzeit nach einer Rentenrevision eine Viertelsrente (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau, 3. Kammer, vom 7. September 2023, Duplikbeilage 17). Deren Höhe ist mit Fr. 500.00 (vgl. Klageantwortbeilage 14) nicht streitig.

6.1.2. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ("Praxis I._____")
Ausserdem betreibt die Beklagte in selbständiger Erwerbstätigkeit eine eigene Praxis "I._____".

6.1.2.1.
Diesbezüglich hat die Vorinstanz ausgehend von den Geschäftsabschlüssen 2020-2024 (2020 Fr. 37'859.92; 2021 Fr. 33'869.15; 2022 Fr. 21'568.74; 2023 Fr. 45'988.51; 2024 Fr. 36'931.87) einen Durchschnittsgewinn von Fr. 35'543.64 (recte Fr. 35'243.64) pro Jahr bzw. Fr. 2'937.00 pro Monat errechnet, den die Beklagte mit einem 30 %-Pensum erzielt habe. Bei den ab Januar 2026 zumutbaren Pensen von 40 % (Phase 2) bzw. 50 % (Phase 3) resultierten (hypothetische) Erwerbseinkommen von Fr. 3'916.00 in der Phase 2 und Fr. 4'895.00 in der Phase 3 (= Fr. 2'937.00 : 3 x 4 bzw. 5) (angefochtener Entscheid E. 5.3.3.1 S. 20 f.).

6.1.2.2.
Der Kläger will in seiner Anschlussberufung (Rz. 53) der Beklagten aus einem 60 %-Pensum ein Einkommen von Fr. 9'962.40 (= Fr. 119'549.00 [= Fr. 149'436.30 : 75 % x 60 %] : 12) angerechnet wissen (vgl. schon Replik act. 88 f.: Umsatz von Fr. 191'520.00 bei einem 75 %-Pensum [= 228 Arbeitstage/Jahr x 8 Stunden/Tag x Mindeststundenansatz von Fr. 140.00 x 0.75], bei dem ein Nettoerlös von Fr. 149'436.30 resultiere). Indes erscheint es ausgeschlossen, dass die Beklagte in einem 100 %-Pensum acht Stunden pro Tag verrechnen kann. Es ist vielmehr naheliegend, dass sie die in den Geschäftsabschlüssen für die Jahre 2020-2024 ausgewiesenen Gewinne mit einem Erwerbspensum von etwa 30 % erzielt hat. In diesem Umfang hat sie jedenfalls im Verlaufe sowohl des Eheschutzverfahrens als auch des Scheidungsverfahrens ihre Arbeitsfähigkeit unter Hinweis auf eine entsprechende Einschätzung ihres behandelnden psychiatrischen Facharztes (Dr. H._____) veranschlagt.

Umgekehrt kann auch der Vorinstanz nicht gefolgt werden, wenn sie bei der Ermittlung des beklagtischen Durchschnittseinkommens das Geschäftsjahr 2022 miteinbezogen hat. Bei jenem Jahr handelt es sich um einen Ausreisser, nachdem sich die Beklagte damals rund 10.5 Wochen stationär in Kliniken befand (vgl. Klageantwort, act. 57). Ohne 2022

resultiert ein Durchschnittsgewinn von Fr. 38'662.35 (= [Fr. 37'859.92 + Fr. 33'869.15 + Fr. 45'988.51 + Fr. 36'931.87] : 4) bzw. Fr. 3'222.00 pro Monat (bei 30 %-Pensum).

6.1.2.3.
Ebenso wenig kann der Vorinstanz gefolgt werden, wenn sie die Arbeitsfähigkeit der Beklagten im selbständig ausgeübten Beruf in der Phase 1 auf lediglich 30 % veranschlagt hat, das in den Phasen 2 und 3 immerhin auf 40 % bzw. 50 % gesteigert werden könne mit der Begründung, entgegen der medizinischen Abklärung im IV-Verfahren nehme das Scheidungsgericht keine medizinischen Untersuchungen und Abklärungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit der Parteien vor, sondern habe auf die jeweilige Situation, die Ehedauer, die zwischen den Parteien während der Ehe gelebte Situation und die aufgrund von Alter, Gesundheit und Ausbildung vorhandenen Möglichkeiten für einen (Wieder-) Einstieg in das Berufsleben oder eine Erhöhung des Pensums abzustellen; das Scheidungsgericht habe zu eruieren, welche Art von Arbeit und welches Pensum einer Partei zumutbar scheine, wobei es nicht an den von der IV festgelegten Grad der Arbeitsfähigkeit gebunden sei (angefochtener Entscheid E. 5.3.2 S. 17 f.).

Die Vorinstanz übersieht dabei Folgendes: Während es sich bei der – grundsätzlich nach dem Schulstufenmodell (BGE 144 III 481 ff.) zu handhabenden (vgl. BGE 147 III 249 E. 3.4.4) – Zumutbarkeitsfrage um eine Rechtsfrage handelt, ist es eine Tatfrage, in welchem Umfang ein Ehegatte aus medizinischen Gründen ausserstande ist, Arbeit zu verrichten (BGE 147 III 249 E. 3.4.4). Darüber ist gegebenenfalls durch das Scheidungsgericht Beweis abzunehmen. Dazu bedarf es grundsätzlich eines entsprechenden Beweisantrags der Partei, die eine ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigende gesundheitliche Störung behauptet. Beruft sich die Unterhalt ansprechende Partei auf eine (eigene) Arbeitsunfähigkeit, hat sie dies als negative Anspruchsvoraussetzung nach Art. 8 ZGB zu beweisen (Urteil des Bundesgerichts 5A_1049/2019 vom 25. August 2021 E. 4.4), und zwar nach dem Regelbeweisgrad (dazu LARDELLI/VETTER, in: Basler Kommentar, 7. Aufl. 2023, N. 17 zu Art. 8 ZGB, wonach der Beweis erbracht ist, wenn das Gericht aufgrund objektiver Gesichtspunkte von der Verwirklichung der beweisbedürftigen Tatsache überzeugt ist und allfällig vorhandene Restzweifel nicht erheblich erscheinen). Ohne solchen (Voll-) Beweis kann nur eine allfällig von der Gegenpartei zugestandene Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt werden.

Die eidgenössische Invalidenversicherung liess im letzten Revisionsverfahren (Art. 31 IVG) ein polydisziplinäres Gutachten über den Gesundheitszustand der Beklagten anfertigen. Dieses ergab eine 60 %ige Arbeitsfähigkeit hinsichtlich der von der Beklagten aktuell ausgeübten selbständigen Tätigkeit; gestützt darauf fand eine Reduktion auf eine Viertelsrente statt, die vom Versicherungsgericht des Kantons Aargau, 3. Zivilkammer geschützt

wurde (vgl. das von der Beklagten als Duplikbeilage 17 verurkundete Urteil vom 7. September 2023). Darauf ist abzustellen, zumal der Kläger diese Arbeitsunfähigkeit im vorliegenden (Berufungs-) Verfahren übernimmt. Grundsätzlich nicht angängig ist es dagegen (wie es aber die Vorinstanz getan hat), bei Vorliegen eines solchen polydisziplinären Gutachtens auf die abweichende Beurteilung eines behandelnden Arztes abzustellen (vgl. dazu E. 5.2.2.3 des oben erwähnten Entscheids des Versicherungsgerichts [Duplikbeilage 17] unter Hinweis auf BGE 125 V 351 E. 3a/cc, wonach der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen ist, dass behandelnde Ärzte im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung im Zweifelsfall mitunter eher zugunsten ihrer Patienten aussagen). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass im Sozialversicherungsrecht das für den Versicherten günstigere Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zur Anwendung gelangt (BGE 144 V 427 E. 3.2). Umso weniger besteht Veranlassung, der Beklagten im vorliegenden Zivilverfahren eine höhere Arbeitsunfähigkeit zu attestieren als im Sozialversicherungsverfahren der Beklagten.

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Beklagte in einem 60 %-Pensum ein Nettoeinkommen von gerundet Fr. 6'444.00 (= 2 x Fr. 38'662.35 [jährlicher Durchschnittsgewinn, vgl. E. 6.1.2.2 oben] : 12) erzielen kann. Es stellt sich die Frage, ob der Beklagten für die Anrechnung eines entsprechenden hypothetischen Einkommens eine (weitere) Übergangfrist gewährt werden muss. Darauf ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles zu verzichten. Schon im Eheschutzurteil vom 8. August 2022 (Beilage 9 zur begründeten Klage) wurde von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % ausgegangen (besagtes Urteil S. 26 unten). Das Ende 2023 beendete Revisionsverfahren vor der Eidgenössischen Invalidenversicherung ergab gestützt auf ein interdisziplinäres medizinisches Gutachten eine Arbeitsfähigkeit von 60 %. Unter diesen Umständen durfte die Beklagte nach Treu und Glauben nicht ernsthaft damit rechnen, dass allein gestützt auf die Beurteilung ihres behandelnden Psychiaters im Zivilprozess eine tiefere Arbeitsunfähigkeit anerkannt würde.

6.1.3.
Zusammen belaufen sich der Beklagten anrechenbaren Einkünfte auf Fr. 6'944.00 (Fr. 500.00 + hypothetisch Fr. 6'444.00).

6.2. Unterhaltsberechnung
6.2.1. Phase 2
6.2.1.1. Ungedeckter Bedarf (inkl. Vorsorgelücke) der Beklagten
Das Existenzminimum der Beklagten (ohne die lediglich vorübergehend anfallenden Weiterbildungskosten und ohne Kommunikationspauschale [vgl. oben 4.1.2]) beläuft sich auf Fr. 3'696.10 (hälftiger Ehegattengrundbetrag zufolge Konkubinats Fr. 850.00, Wohnkosten Fr. 850.00, KVG-Prämie Fr. 474.00, VVG-Prämie Fr. 112.10, Gesundheitskosten Fr. 410.00,

Steuern ca. Fr. 1'000.00). Der geschätzte Steuerbetrag ergibt sich ausgehend vom oben bestimmten Einkommen von Fr. 6'944.00 bzw. steuerbaren Einkommen von ca. Fr. 78'000.00 (steuerbares Einkommen [12 x Fr. 6'944.00 ./. Fr. 3'000.00 [Versicherungsabzug, § 40 Abs. 1 lit. g StG] ./. Fr. 2'320.00 [Berufsauslagen von 3 %]) gemäss aargauischem Steuerrechner. Der Überschussanteil gemäss dem zweitinstanzlichen Eheschutzentscheid vom 8. August 2022 (Beilage 9 zur begründeten Klage, E. 4.4), welcher der ehelichen Lebenshaltung entspricht, beträgt Fr. 2'473.00.

Für die Berechnung des Vorsorgeunterhalts ist auf BGE 135 III 158 ff. zu verweisen. Danach ist das Total des Verbrauchsunterhalts von Fr. 6'169.10 (= Fr. 3'696.10 + Fr. 2'473.00) um fiktive Sozialversicherungsbeiträge von 13 % zu erweitern, sodass ein fiktives Jahresbruttoeinkommen von Fr. 85'091.00 (= Fr. 6'169.10 : 87 x 100 x 12) resultiert. Die Vorsorgelücke der Beklagten im Bereich der AHV beträgt pro Monat Fr. 56.00 (= 8.7 % [paritätische AHV-Beiträge von 2 x 4.35 %] von Fr. 675.00 (Fr. 7'763.00 [= Fr. 85'091.00 ./. Fr. 77'328.00 {12 x Fr. 6'444.00}] : 12 Monate). Die Vorsorgelücke im Bereich der beruflichen Säule beläuft sich demgegenüber, nachdem die Beklagte keine freiwillige BVG-Vorsorge betreibt, auf Fr. 879.00 (= 18 % von Fr. 58'631.00 [= Fr. 85'091.00 ./. Fr. 26'460.00 {Koordinationsabzug}] : 12).

Unter Berücksichtigung der Vorsorgelücke von somit insgesamt Fr. 935.00 (= Fr. 56.00 + Fr. 879.00) sowie der Weiterbildungskosten von Fr. 700.00 ergibt sich für die Phase 2 ein Unterhaltsbeitrag der Beklagten von gerundet Fr. 860.00 (= Fr. 6'169.10 + Fr. 935.00 + Fr. 700.00 ./. Fr. 6'944.00).

6.2.1.2. Leistungsfähigkeit des Klägers

Die Leistungsfähigkeit des Klägers zur Bezahlung eines solchen Unterhaltsbeitrags ist gegeben (und von diesem auch nicht bestritten). Die Vorinstanz ist von Einkünften aus seiner Seite in Höhe von Fr. 5'512.00 (IV-Rente Fr. 2'274.00 sowie Erwerbeinkommen von Fr. 3'538.00 [inkl. verdecktes Einkommen ["Pauchalspesen"] von Fr. 500.00]) ausgegangen (angefochtener Entscheid 5.3.3.1). Schon unter Berücksichtigung des Additionsfehlers ist dieses auf korrekt Fr. 5'812.00 zu erhöhen. Auch abgesehen davon ist der angefochtene Entscheid zu korrigieren, nachdem der Beklagte in seiner Replik (S. 16, act. 86) ausdrücklich bestätigt hatte, dass sein Einkommen "unverändert" (wie im Eheschutzentscheid [Beilage 9 zur Klagebegründung] E. 4.4 festgehalten) Fr. 8'208.00 (recte wohl Fr. 8'203.00, so auch Klageantwort 54) betrage. Die Vorinstanz hat offensichtlich übersehen, dass der Kläger nicht nur eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (2022/2023 Fr. 2'274.00), sondern auch Renten aus den Säulen 2 (2023 Fr. 1'535.00 [= Fr. 18'418.00 : 12] und 3a (2023 Fr. 600.00 [Fr. 7'200.00 : 12]) erhält (vgl. die Sammelbeilage 10 zur klägerischen Eingabe vom 29. Februar 2024; zur Säule 3a-Rente vgl. auch Berufungsantwort Rz. 15 [der dort erwähnte Umstand, dass diese seinerzeit

aus Eigengut finanziert worden sein soll, ist für die Unterhaltsberechnung ohne Belang]).

Gemäss angefochtenem Entscheid wurden dem im Konkubinat lebenden Kläger die gesamten Wohnkosten von Fr. 898.00 (Hypothekarzinsen von Fr. 534.00 sowie Wohnnebenkosten von Fr. 364.00; angefochtener Entscheid E. 5.3.3.2) im Existenzminimum zugestanden. Dem kann nicht gefolgt werden. Richtigerweise ist beim Kläger lediglich die Hälfte der um den Wohnkostenanteil der Tochter des Klägers von Fr. 250.00 reduzierten Wohnkosten zu berücksichtigen, d.h. Fr. 324.00 (= [Fr. 898.00 ./. Fr. 250.00] : 2). Damit ergibt sich ein Existenzminimum des Klägers ohne Steuern von Fr. 1'766.00 (hälftiger Ehegattengrundbetrag Fr. 850.00, Wohnkosten Fr. 324.00, KVG-Prämie Fr. 407.00, VVG-Prämie Fr. 87.00 Gesundheitskosten Fr. 98.00). Unter Berücksichtigung des für die Aufrechterhaltung der letzten ehelichen Lebenshaltung erforderlichen Überschussanteils von Fr. 2'473.00 und des Unterhaltsbeitrags von Fr. 825.00 verbleibt ein Betrag von Fr. 3'104.00 (= Fr. 8'203.00 ./. Fr. 1'766.00 ./. Fr. 2'473.00 ./. Fr. 860.00). Dieser Betrag reicht für die Bezahlung der Steuern sowie zur Deckung des auch aufseiten des Klägers bestehenden Vorsorgelücke (er zahlt nur auf seinem deutlich unter der letzten ehelichen Lebenshaltung liegenden Erwerbseinkommen Beiträge an die erste und zweite Säule) zweifelsohne aus.

6.2.2. Phase 3

In der Phase 3 fallen bei der Beklagten die Weiterbildungskosten von Fr. 700.00 weg. Der gebührende Unterhaltsbeitrag beträgt damit noch Fr. 160.00. Der Kläger hat mit seiner Anschlussberufung die Dauer seiner nachehelichen Unterhaltspflicht bis zum Erreichen seines ordentlichen Pensionsalters nicht gerügt. Es ist den auch angesichts der Dauer der Ehe, der ehelichen Rollenteilung und der gesundheitlichen Einschränkungen der Beklagten seit Ehebeginn nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Unterhaltsbeitrag bis zum Erreichen des AHV-Alters des Klägers zugesprochen hat.

6.3.

Nach dem Ausgeführten ist die Berufung der Beklagten abzuweisen. In teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung ist der Unterhaltsbeitrag in Phase 2 (bis Ende 2028) auf Fr. 860.00 und in Phase 3 (bis zur ordentlichen Pensionierung des Klägers) auf Fr. 160.00 herabzusetzen.

7.

Insgesamt obsiegt der Kläger im Berufungsverfahren zu ca. vier Fünfteln. Diesem Prozessausgang entsprechend ist die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 3'500.00 (§ 7 GebührD) dem Kläger zu einem Fünftel mit Fr. 700.00 und zu vier Fünfteln der Beklagten mit Fr. 2'800.00 aufzuerlegen und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger – unter Verrechnung der

Obsiegensanteile (vgl. AGVE 2000 S. 51) – drei Fünftel der zweitinstanzlichen Parteikosten zu ersetzen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Diese sind ausgehend von einer Grundentschädigung von Fr. 4'500.00 (§ 3 Abs. 1 lit. b und d AnwT) unter Berücksichtigung eines 20 %-Abzugs für die entfallene Verhandlung sowie eines Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 6 Abs. 2 und § 8 AnwT) einerseits sowie einer Spesenpauschale von 3 % (§ 13 AnwT) und des Mehrwertsteuerzuschlags anderseits auf Fr. 3'006.25 (= Fr. 4'500.00 x 0.8 x 0.75 x 1.03 x 1.081) festzusetzen, sodass die Beklagte dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 1'803.75 zu bezahlen hat.

Das Obergericht erkennt:

1.
Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen.

2.
2.1.
In teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung des Klägers werden die Dispositiv-Ziffern 2 – 4 des Entscheids des Bezirksgerichts Rheinfelden vom 27. Juni 2025 aufgehoben und es wird wie folgt neu erkannt:

2.
Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten an den persönlichen Unterhalt monatlich vorschüssig folgende Beiträge zu bezahlen:

- ab Rechtkraft des obergerichtlichen Entscheids bis 31. Dezember 2028: Fr. 860.00
- ab 1. Januar 2029 bis zu seiner ordentlichen Pensionierung: Fr. 160.00

3.
Der Unterhaltsbeitrag gemäss Ziff. 2 hiervor basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per Ende Juli 2026 mit 101.1 Punkten (Basis Dezember 2025 = 100 Punkte). Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar 2027, es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$\frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuer Indexstand November des Vorjahres}}{\text{ursprünglicher Indexstand per Ende Juli 2026 mit 101.1 Punkten}}$$

4.
Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden Werten ausgegangen:

Einkommen (netto, inkl. Anteil 13. Monatslohn, ohne Kinderzulagen):
Kläger: Fr. 8'203.00
Beklagte: Fr. 6'944.00

Vermögen
Die Vermögenssituation der Parteien ist nicht bekannt, da sie Gütertrennung vereinbart haben.

2.2.
Im Übrigen wird die Anschlussberufung des Klägers abgewiesen.

3.
Die obergerichtliche Entscheigebühr von Fr. 3'500.00 wird zu einem Fünftel dem Kläger mit Fr. 700.00 und zu vier Fünfteln der Beklagten mit Fr. 2'800.00 auferlegt.

4.
Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger drei Fünftel der zweitinstanzlichen Parteikosten in der richterlich festgesetzten Höhe von Fr. 3'006.25 (inkl. MWSt), somit Fr. 1'803.75, zu ersetzen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt mehr als **Fr. 30'000.00.**

Aarau, 27. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Zivilgericht, 1. Kammer

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Lindner	Tognella